

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

Künstlersozialabgabe



Die Experten von Hecht + Friedemann:

Sven Ott, Steuerberater | Partner | Certified
Rating Analyst (BdRA) | Digitalisierungsexperte

André Friedemann, Steuerberater |
Partner | Digitalisierungsexperte

Nicolas Neumeyer, Steuerberater |
Buchhalteriker | Bankfachwirt (SBW) und

Dipl.-Kfm. Ralf Hecht, Steuerberater |
Partner | Businessexperte



Relevant für den Auftraggeber künstlerischer oder publizistischer Leistungen:

Die Künstlersozialkasse verpflichtet Unternehmen,

- die regelmäßig Aufträge zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das Unternehmen
- an selbständige Künstler und Publizisten vergeben
- zur einer Abgabe in Form einer Umlage (sog. Künstlersozialabgabe) nach § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Hinweis:

Hierunter fällt beispielsweise die regelmäßige Beauftragung von Webdesignern zur Internetauftrittsgestaltung des Unternehmens. Hiervon wird dann ausgegangen, wenn die Nettoentgelte an die Künstler in Summe 450,00 € p.a. übersteigen.

Sollten Aufträge an Künstler für nicht mehr als drei Veranstaltungen p.a. vergeben werden, besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe, auch wenn die 450,00-Grenze überschritten wird.

Die zur Abgabe verpflichteten Unternehmen haben fortlaufende Aufzeichnungen über die an Künstler und Publizisten entrichteten Entgelte i.S. des § 25 KSVG zu führen.

Bei der Erstellung der Aufzeichnungen sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

Bemessungsgrundlage i.S. des § 25 KSVG der Künstlersozialabgabe sind

- die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen,
- die ein nach § 24 Abs.1 oder 2 KSVG zur Abgabe verpflichteter Unternehmer im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten
- im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt,
- auch wenn diese selbst nicht nach dem KSVG versicherungspflichtig sind.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt:

2022	2021	2020	2019	2018
4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2%

Hinweis:**1. Fristen und Ordnungswidrigkeiten**

Abgabepflichtige Unternehmen müssen nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 KSVG ergebenden Beträge melden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG die Summe der sich nach § 25 KSVG ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet begeht eine Ordnungswidrigkeit. In den Fällen des § 36 Abs. 2 KSVG kann diese mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und in den Fällen des § 36 Abs. 1 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (Überwachung durch die Künstlersozialkasse).

2. „Sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen“

Durch § 35 Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz erfolgte mit Wirkung ab dem 01.01.2015 eine Erweiterung des Umfangs sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfungen. Die Künstlersozialkasse kann mit Prüfgruppen selbst prüfen, ob Arbeitgeber ihren Melde- und Entrichtungspflichten nachkommen. Sie kann Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem KSVG erlassen.

Über eine beabsichtigte Prüfung ist der Rentenversicherungsträger i.d.R. 10 Wochen vor Prüfungsbeginn zu informieren.

Tipp:

Es besteht ein Vertretungsrecht durch Steuerberater vor den Sozialgerichten.

Öffnungszeiten:**Impressum**